

II-4076 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 21.891/115-1a/1982

1010 Wien, den 1. Juli
Stubenring 1
Telephon 75 00

19 82

Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

1865/AB

1982 -07- 02

zu 1917/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dipl.Ing.MÖST
und Genossen betreffend Forderung der So-
zialistischen Jugend nach Abtreibung auf
Krankenkassenkosten (Nr. 1917/J).

Die Anfragesteller beziehen sich auf einen Antrag an den 19. Verbandstag der Sozialistischen Jugend, der am 8. und 9. Mai 1982 in Linz abgehalten wurde, mit dem die Forderung nach "Abtreibung auf Krankenschein" erhoben worden sei. In diesem Zusammenhang richten sie an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Anfrage:

"1. Werden Sie die Forderung der Sozialistischen Jugend nach Abtreibung auf Krankenkassenkosten aufgreifen?

2. Welche Kosten zöge die Verwirklichung dieser Forderung nach sich?

3. Sind Sie bereit, die Krankenversicherungsträger anzuweisen, strikt darauf zu achten, daß keine Kosten für medizinisch nicht indizierte Abtreibungen von der sozialen Krankenversicherung getragen werden?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1.:

Im Sozialversicherungsrecht ist Krankheit als regelwidriger Körper- oder Geisteszustand definiert, der die Krankenbehandlung notwendig macht (§§ 120 Abs.1 Z.1 ASVG, 80 Abs.1 Z.1 GSVG, 76 Abs.1 Z.1 BSVG). Somit stellt sich die Krankheit als Abweichung von der Norm "Gesundheit" dar. Das Ziel der Krankenbehandlung ist es, die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, wiederherzustellen, zu festigen oder zu bessern (§ 133 Abs.2 ASVG). Das bedeutet, daß grundsätzlich die Kosten eines Schwangerschaftsabbruches nicht auf Rechnung eines Krankenversicherungsträgers übernommen werden können, weil sie nicht unter den Begriff Krankenbehandlung fallen. Nach der derzeitigen Rechtslage wären Maßnahmen zur Unterbrechung einer bestehenden Schwangerschaft nur dann durch die leistungsrechtlichen Bestimmungen erfaßt, wenn diese Maßnahmen den Zielen dienen, die eingangs bereits als Ziele der Krankenbehandlung umschrieben wurden.

Mit der Einführung der Fristenregelung im Strafrecht war eine Änderung im Bereich des Sozialversicherungsrechtes nicht verbunden. Die Krankenversicherungsträger hatten bereits vor dem 1. Jänner 1975 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des StGB) die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch zu übernehmen, wenn er medizinisch indiziert war. Daran hat sich seither nichts geändert. Die Kosten eines Schwangerschaftsabbruches werden also nur dann vom Krankenversicherungsträger übernommen, wenn der Schwangerschaftsabbruch nicht bloß auf eine unerwünschte Schwangerschaft zurückzuführen, sondern medizinisch angezeigt ist.

Dieselbe Auffassung vertritt auch der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, der unmittel-

- 3 -

bar nach Inkrafttreten des neuen Strafrechtes folgende Empfehlung an die Krankenversicherungsträger gerichtet hat:

"1. Ist der Abbruch aus medizinischen Gründen angezeigt oder geboten, liegt eine Krankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen vor. In diesem Fall hat die Kasse alle aus dem

- a) Versicherungsfall der Krankheit und
- b) Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vorgesehenen Leistungen zu gewähren.

Nach § 120 Abs.1 Z.1 ASVG gilt als Krankheit jener regelwidrige Körper- oder Geisteszustand, der die Krankenbehandlung notwendig macht. Damit fallen auch z.B. krankhafte psychische Depressionen, die ihre Ursache in einer ungewollten Schwangerschaft haben, unter den Krankheitsbegriff. Ob ein Schwangerschaftsabbruch medizinisch indiziert ist und den Versicherungsfall der Krankheit auslöst, ist aufgrund eines ärztlichen Gutachtens zu beurteilen.

2. Ein Schwangerschaftsabbruch ohne medizinische Indikation führt grundsätzlich keinen Versicherungsfall herbei und löst damit auch keine Leistungspflicht der Krankenversicherung aus. Nur dann, wenn die Folgen des Schwangerschaftsabbruches das gewöhnliche Ausmaß und die gewöhnliche Dauer überschreiten (z.B. bei Eintritt einer Komplikation), ist ab diesem Zeitpunkt

- a) der Versicherungsfall der Krankheit und
- b) gegebenenfalls auch der Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit als eingetreten anzunehmen."

Angesichts der Regelung des ASVG, nach der die Leistungsverpflichtung der Krankenversicherung im Versicherungsfall der Krankheit u.a. nur dann gegeben ist, wenn ein regelwidriger Körper- oder Geisteszustand vorliegt, werde ich die Forderung der Sozialistischen Jugend nach "Abtreibung auf Krankenkassenkosten" nicht aufgreifen.

Zur Frage 2.:

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1 habe ich keine Kostenschätzung vornehmen lassen.

Zur Frage 3.:

Im Hinblick auf die in Beantwortung der Frage 1 dargestellte Rechtslage, die zitierte Empfehlung des Hauptverbandes und die sich daran orientierende Praxis der Versicherungsträger, sehe ich keine Veranlassung zu einem Vorgehen im Sinne der Frage 3. Dies umsomehr, als ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde nur im Falle einer gesetzwidrigen Vorgangsweise zulässig wäre (§ 449 Abs.1 ASVG), eine solche aber von den Anfragstellern nicht einmal behauptet worden ist.

Der Bundesminister:

